

Satzung über die Ausweisung des Hartholzauewaldes "Wolfener Busch" als geschützter Landschaftsbestandteil

Auf Grundlage des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1993 (GVBl. LSA S. 108) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Der in der Gemarkung der Stadt Wolfen liegende Hartholzauewald "Wolfener Busch" wird mit Inkrafttreten dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt.

(2) Der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Bereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt, wobei die der Markierungslinie abgewandte Seite die Grenze des geschützten Gebietes zeigt. Der genaue Grenzverlauf ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. Sie kann von jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wolfen kostenlos eingesehen werden.

(3) Das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet, welches im Norden durch den Verbindungsweg Wolfen-Jeißnitz, im Osten durch die Gemarkungsgrenze Wolfen / Greppin (Flur 11 und 12), im Süden durch das Schwimmbad, im Südwesten durch die Pumpstation des Gemeinschaftsklärwerkes und im Westen durch die Zufahrtsstraße zur Chemie AG (Flur 15) begrenzt wird, hat eine Größe von ca. 3,75 ha und ist das Flurstück 10 in der Flur 16 der Gemarkung Wolfen.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

(1) Das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet läßt sich auf Grund der vorhandenen Vegetationen als Hartholzauewald mit in Südwesten angrenzenden Halbtrockenrasen einstufen.

(2) Der besondere Schutzzweck im Sinne des § 23 Abs. 1 des NatSchG LSA dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Hartholzauewaldes "Wolfener Busch",
- der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 3

Verbote

In dem als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Charakters des Schutzgegenstandes oder seiner Bestandteile führen können oder dem besonderen Schutz nach § 2 zuwiderlaufen.

Es sind insbesondere solche Handlungen verboten

1. wodurch wildwachsende Pflanzen mutwillig zerstört und wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder Tiere und Pflanzen auf andere Weise beeinträchtigt werden
2. die zur Beseitigung, Veränderung oder Schädigung des Schutzgegenstandes führen, z.B.:
 - Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Holzeinschlag bzw. Rodungsmaßnahmen,
 - Abgrabungen (z.B. Kiesentnahme),
 - Ziehen von Gräben,
 - Benutzen der Waldwege mit Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern, sofern keine genehmigte Zufahrts- und Versorgungsstraßen benutzt werden.
3. die eine vermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes darstellen (z.B. Lärmquellen) oder
4. die eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zur Folge haben oder bei denen eine Unmöglichkeit des Ausgleiches vorliegt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Auf dem als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Wolfen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn diese Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen,
 - Einfriedungen aller Art (auch Natureinfriedungen),
 - Lagerplätze, Abstellplätze, Ausstellungsplätze,
 - Campingplätze, Wochenendplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge
2. Verlegen von neuen oder Veränderungen von bestehenden ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 3. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
 4. Reit- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, erstmals zu versiegeln sowie Loipen außerhalb von Wegen neu festzulegen oder erstmalig einzurichten,
 5. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen zum Übernachten geeigneten Fahrzeugen sowie das mehrtägige Zelten oder Lagern außerhalb von Hausgrundstücken und der dafür zugelassenen Plätze,
 6. Anlegen oder Veränderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Motorsportanlagen,
 7. Veranstaltungen des Motorsports sowie der Betrieb von Motorsportgeräten sowie motorgetriebenen Schlitten,

8. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Motorflugplätzen zu betreiben, sowie Geländeänderungen zum Betreiben von Flugsportgeräten (z.B. Fallschirmspringen, Ballonfahrten) vorzunehmen,
9. Anzünden von Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen,
10. außerhalb von genutzten Grundstücken andere als standortgerechte, landschaftstypische Gehölze (z.B. Ziergehölze) anzupflanzen,
11. erwerbsgärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren oder diese abzustellen,
13. Fischteiche anzulegen oder zu erweitern,
14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen, Masten oder Unterstützungen aufzustellen,
15. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Skiern, Schlitten, Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 150 Personen (einschließlich Betreuungspersonal und Zuschauer) durchzuführen; sowie
16. Anlegen von Kleingärten oder wesentliche Änderungen der Bodennutzung auf andere Weise.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils oder den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zuwiderläuft, oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (Bereich Telekom), Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind vom Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 Ziffer 12 freigestellt.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann die Stadt Wolfen auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn die Durchführung oder Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet, sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 2 Abs. 2 der Satzung angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern, Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie z.B. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (Bereich Telekom), Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie der Gewässer, ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder -bereiche zu vermeiden und dauernde Schäden des Naturhaushaltes zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebietes sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
3. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
4. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
5. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind Teil des Naturhaushaltes. Sie sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und -räume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.
6. Das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet ist als Landschaftsteil von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.
7. Der Zugang zum geschützten Landschaftsbestandteil, welcher sich auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage für die Erholung der Bevölkerung besonders eignet, ist zu erleichtern.
8. Die Kenntlichmachung der Grenzen des als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebietes als solches, hat im Sinne des § 24 Abs. 2 NatSchG LSA mit den hierfür vorgesehenen amtlichen Schildern sowie das Aufstellen von sonstigen Hinweistafeln, die sich auf den Schutz von Natur und Landschaft dieses Gebietes beziehen, durch die Stadt Wolfen zu erfolgen.
9. Der natürliche Hartholzauewald mit seinen Vegetationsschichten und Waldsäumen sowie der im Südwesten angrenzende Halbtrockenrasen ist zu erhalten und zu entwickeln.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung. Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im Falle des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung bis zu 5.000,00 DM betragen kann. Zuständige Behörde ist die Stadt Wolfen.

(2) Sollte ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch diese Satzung festgeschriebenen Teile der Natur und Landschaft beschädigen, gefährden oder verändern, ist die Stadt Wolfen gemäß § 23 Abs. 3 NatSchG LSA berechtigt, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit einer Ersatzmaßnahme zu verpflichten. Der Umfang dieser Ersatzmaßnahme ist nach dem Grad des Eingriffs in die Natur und Landschaft zu bemessen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1.10.93, Beschluß-Nr. 178/91, dessen Gegenstand die einstweilige Sicherstellung des Hartholzauewaldes "Wolfener Busch" ist, seine Gültigkeit.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
461/93		Satzung über die Ausweisung des Hartholzauewaldes "Wolfener Busch" als geschützter Landschaftsbestandteil	15.12.1993	Aushang 25.1.-27.4.94